

Gemeinde



Karlsfeld

EAPL: 9305.3

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Karlsfeld vom 16.12.2024**

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 2010 außer Kraft.

Karlsfeld, 16.12.2024

Kolbe
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zur Kostensatzung der Gemeinde Karlsfeld

vom 16.12.2024

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Begläubigungen: Begläubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	<p>1. wenn die zu begläubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>2. wenn die zu begläubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	Bescheinigungen:	<p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AiIMBI S. 571)</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 5 bis 75 €</p>
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		 Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	<p>1. Fristverlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 bis 60 €</p>

	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG und Amtshandlungen beim Vollzug von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23 ff. VwZVG) bzw. bei Pfändung von bewegl. Sachen.	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		5. Wegegeld Wegegeld der Vollstreckungsbeamten für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung	5 €
		6. Für die Wegnahmegebühr und die Verwertungsgebühr sowie bei Mehrheit von Schuldnern finden die §§ 340, 341 und 342 der AO entsprechende Anwendung.	
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
11	Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €	
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €	
12	Feuerbeschau		
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)		
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €	
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 €	
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €	
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
616	<u>Isolierte Befreiung und Ausnahme außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens</u> (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB; Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO)		
	1. Genehmigung einer isolierten Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	75 € je Festsetzung	
	2. Ablehnung einer isolierten Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	15 – 100 €	
	3. Zurücknahme eines Antrags auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	15 – 35 €	
	4. Genehmigung einer isolierten Ausnahme von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	50 €	
	5. Ablehnung einer isolierten Ausnahme von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	15 – 50 €	
	6. Zurücknahme eines Antrags auf isolierte Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	15 – 20 €	

	Genehmigungsfreistellungen	
617	Erklärung vor Ablauf der Monatsfrist, dass kein Geheimigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO)	75 €
618	Löschungsbewilligung (§§ 13, 27 GBO)	
	Erteilung der Zustimmung zur Löschung eines zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragenen Rechts	25 €
619	Einsicht in Bauakten (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)	
	1. Einsicht in den Bauakt einer Hausnummer	25 €
	2. Erstellung einer digitalen Datei mit den gewünschten Bauakten	10 € für die erste Datei 5 € für jede weitere Datei
	3. Erstellung von Kopien mit den gewünschten Bauakten	5 €
	4. Zuschlag bei Eilbedürftigkeit der Einsicht in den Bauakt einer Hausnummer	25 €
	Anfragen zur Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO	
	5. Berechnung einer bereits realisierten Grundflächenzahl oder Geschossflächenzahl eines Grundstücks	25 €
	6. Berechnung einer Grundflächenzahl oder Geschossflächenzahl eines Nachbargrundstücks, um die maximale Bebaubarkeit eines Grundstücks abzuschätzen	25 € je Grundstück
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64	Nutzung öffentlicher Straßen und Wege Maßnahmen nach § 127 TKG pro Aufgrabungsmittelung	
640	kleiner Maßnahmen, z. B. Hausanschlüsse (bis 75 m Aufgrabungslänge)	25 €
641	mittlere Maßnahmen (76 bis 300 m Aufgrabungslänge)	100 €
642	größere Maßnahmen (301 bis 1.000 m Aufgrabungslänge)	250 €

	643	Quartiersmaßnahmen bzw. flächendeckende Maßnahmen	250 bis 2.500 €
	644	Sonstige Maßnahmen pro Aufgrabungsmittelung Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen	25 bis 2.500 €
	647	Zuschläge zu 640 – 644 pro Aufgrabungsmittelung Verlängerung	25 %
	648	Dringlichkeit	50 %
	649	nachträgliche Genehmigung	100 %
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €